



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2015

Ausgabetag: **30. Dezember 2015**

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 21. Dezember 2015 zur 14. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
2. Satzung vom 21. Dezember 2015 zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 21. Dezember 2015 zur 20. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 21. Dezember 2015 zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
5. Satzung vom 21. Dezember 2015 zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Die Bürgermeisterin ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Satzung vom 21. Dezember 2015 zur 14. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I**§ 3 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt je Hektar Grundstücksfläche 15,22 Euro.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21. Dezember 2015
In Vertretung

Frank Sundermann
Stadtoberbaurat

2. Satzung vom 21. Dezember 2015 zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), und in Verbindung mit § 30 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 26.02.2004 in der Fassung der letzten Änderung vom 22.12.2014, beschlossen:

Art. I

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Grabstellungsgebühren

1.1 *Gebühren für Reihengräber*

- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstelle | 150,00 € |
| b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres
je Grabstelle | 300,00 € |
| c) in Urnenreihengrabstellen | 160,00 € |

1.2 *Gebühren für anonyme Gräber*

- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstelle | 200,00 € |
| b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres
je Grabstelle | 400,00 € |
| b) in anonymen Urnengrabstellen | 190,00 € |

1.3 *Gebühren für Rasenreihengräber (incl. Grabpflege)*

- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstelle | 500,00 € |
| b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres
je Grabstelle | 875,00 € |
| c) in Urnenrasenreihengrabstellen | 350,00 € |

1.4 Die Gebühr für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern beträgt aufgrund der Regelungen des § 15 Abs. 2 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen:

- | | |
|-------------------|------------|
| a) Einzelwahlgrab | 900,00 € |
| b) Doppelwahlgrab | 1.500,00 € |
| c) Dreierwahlgrab | 2.200,00 € |
| d) Viererwahlgrab | 2.800,00 € |
| e) Urnenwahlgrab | 400,00 € |

1.4.1 Erweiterung des Nutzungsrechtes

Für die Erweiterung und Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 15 Abs. 8 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------|----------|
| a) Einzelwahlgrab je Jahr | 36,00 € |
| b) Zweierwahlgrab je Jahr | 60,00 € |
| c) Dreierwahlgrab je Jahr | 87,00 € |
| d) Viererwahlgrab je Jahr | 110,00 € |
| e) Urnenwahlgrab je Jahr | 16,00 € |

2. Gebühren für die Nutzung des Aschestreifendes 100,00 €

3. Gebühren für die Grabbereitung

Die Gebühren für die Grabbereitung betragen:

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Bestattung eines Kindes
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| b) für Personen über 5 Jahre | 500,00 € |
| c) bei Bestattungen an Samstagen, auf besonderen Antrag,
erhöhen sich die Gebühren nach 3 a) und b) um | 50,00 € |
| d) bei Zuschütten des Grabes durch Fremdpersonen,
auf besonderen Antrag, ermäßigen sich die
Gebühren 3 b) um 50,00 € auf | 450,00 € |
| e) für die Beisetzung von Urnen oder Aschen ohne Urne | 135,00 € |
| f) für das Aufheben einer Grabstelle durch die Stadt | 250,00 € |

4. Ausgrabung zur Umbettung (Särge/Leichen)

Die Gebühren für die Ausgrabung zur Umbettung eines Sarges/einer Leiche betragen:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren | 320,00 € |
| b) | bei einer Ruhefrist von 5 bis 10 Jahren | 650,00 € |
| c) | bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren | 1.000,00 € |
| d) | für die Ausgrabung einer Urne | 110,00 € |

Bei Verstorbenen unter 5 Jahren ermäßigen sich diese Gebühren um 20 %.

Für Nebenarbeiten bei der Ausgrabung zur Umbettung einer Leiche wie z. B. Versetzung von Grabdenkmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern oder an den Friedhofseinrichtungen, sind die von der Stadt Kalkar aufgewandten Kosten zu erstatten.

Erfolgt die Ausgrabung aufgrund einer behördlichen Anordnung, ist die Anordnungsstelle für die Zahlung der Gebühren zuständig.

5. Benutzung der Friedhofs- bzw. Leichenhallen

Es werden erhoben für die

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Benutzung der Leichenkammer/Friedhofshalle Kalkar
bzw. einer Leichenhalle im übrigen Stadtgebiet Kalkar | |
| | - eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 175,00 € |
| | - eines Verstorbenen vom Beginn des 6. Lebensjahres an | 275,00 € |
| b) | Nutzung der Aussegnungshalle für Verstorbene,
die an anderen Standorten aufgebahrt werden,
pro Tag bzw. am Beisetzungstag | 180,00 € |
| c) | Benutzung des Sezierraumes | 180,00 € |

6. Gebühren für sonstige Leistungen

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Genehmigung zur Herstellung von Grabgewölben
je qm ummauerter Grundfläche | 12,50 € |
| b) | Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von
Grabsteinen, Grabplatten, Grabkreuzen und Einfriedigungen
je Grabstelle | 25,50 € |
| c) | Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht | 5,00 € |
| d) | Umschreibung des Grabnutzungsrechtes | 7,50 € |

7. Die Gebühren für die Herstellung von Einfriedungen auf den von der Stadt besonders ausgewiesenen Flächen berechnen sich nach dem tatsächlichen Aufwand der Leistung.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21. Dezember 2015
In Vertretung

Frank Sundermann
Stadtoberbaurat

3. Satzung vom 21. Dezember 2015 zur 20. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), der §§ 61, 64 und 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung zur 20. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar vom 16.03.1994 in der Fassung der letzten Änderung vom 16.12.2013 beschlossen:

Art. I

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz

- | | |
|--|--------|
| - für Privathaushalte und sonstige | 2,16 € |
| - für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch
(jeweils auf die Gesamtmenge bezogen) | |
| bis 20.000 cbm | 2,16 € |
| bis 100.000 cbm | 1,71 € |
| bis 200.000 cbm | 1,35 € |
| über 200.000 cbm | 1,07 € |
| - für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungs-
satzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckent-
wässerungsnetz angeschlossen sind | 1,62 € |

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Für industrielle und gewerbliche Schmutzwässer, deren Ableitung und Reinigung für die Stadt mit besonderen Aufwendungen verbunden ist und die eine Schädlichkeit aufweisen, werden zusätzlich Gebühren festgesetzt.

Die Gebühren ermitteln sich nach Beiwerten, deren Höhe sich nach dem Grad der Verschmutzung bzw. dem Grad der Schädlichkeit des Schmutzwassers berechnet.

Die Beiwerte werden auf der Grundlage der Schmutzwassermengen ermittelt.

Für die aus Beiwerten ermittelte Schmutzwassermenge wird eine Gebühr von 0,67 € festgesetzt, wobei der Beiwert 1,0 mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 abgegolten ist.

Für die Festsetzung der Beiwerte gilt folgende Staffelung:

Beiwert 1

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen normalen Aufwand (entsprechend dem Aufwand für die gleiche Menge häuslichen Schmutzwassers) und die eine geringe Schädlichkeit aufweisen:

Maschinen- und Metallwarenfabrik ohne Bohrlableitung, Gießerei, Elektroindustrie, Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betriebe mit Säure-, Lauge- bzw. Giftnachbehandlung nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Ionenaustauschverfahren, Spinnerei, Kleiderfabrik, Bäckerei, Kaffeerösterei, Süßwarenfabrik, Holzverarbeitung, Papierwarenherstellung, Betonwerk, Anlagen der Bundesbahn und Bundespost, Hotel, Gastwirtschaft, Krankenhaus, Badeanstalt, Kaufhaus, Großhandelsunternehmen.

Beiwert 1,1

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen leichten zusätzlichen Aufwand erfordert und eine geringe Schädlichkeit aufweisen:

Autoreparaturwerkstatt, Tankstelle mit Wagenwäsche, Getränkeherstellung, Wäscherei ohne Gegenstrommaschinen, Kleiderreinigung, Chemische Reinigung.

Beiwert 1,2

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen höheren zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine höhere Schädlichkeit aufweisen:

Maschinen- und Metallwarenverarbeitung mit Bohrableitung, Beizelei, galvanischer Betrieb oder anderer Betrieb mit Säure-, Lauge- bzw. Giftanfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Fällungsverfahren, Färberei, Stoffdruckerei, Feinkostfabrik, Sirupfabrik, Marmeladenfabrik.

Beiwert 1,4

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen erhöhten zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine erhöhte Schädlichkeit aufweisen:

Wäscherei mit Gegenstrommaschine, Metzgerei ohne eigene Schlachtung, Fettschmelze.

Beiwert 1,6

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen sehr hohen zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine sehr hohe Schädlichkeit aufweisen:

Kartoffelverarbeitungsbetrieb, Metzgerei mit eigener Schlachtung, milchverarbeitende Betriebe.

Beiwert 1,8

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen außerordentlich hohen Aufwand erfordert oder die eine außerordentlich hohe Schädlichkeit aufweisen:

Schlachthaus mit getrennter Kühlwasserabteilung u. a. Betriebe.

§ 3 a (4) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,91 €.

Dabei sind die bebauten und/oder befestigten i. S. d. Abs. 1 Flächen mit folgenden Versiegelungsfaktoren zu gewichten:

Flächenart	Faktor
Dachflächen, verdichtete Pflaster und Fliesenflächen mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen	1,0
Wasserdurchlässiges Öko-Pflaster, Pflaster mit Schotterfugen, Rasengittersteine, Dachflächenbegrünung	0,5

Die hierbei ermittelte Summe wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Der sich daraus ergebende Wert ist die angeschlossene Grundstücksfläche.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 20. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21. Dezember 2015
In Vertretung

Frank Sundermann
Stadtoberbaurat

4. Satzung vom 21. Dezember 2015 zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), und des § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar vom 30.11.1995 in der Fassung der letzten Änderung vom 22.12.2014 beschlossen:

Art. I

§ 7 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Kleinkläranlagen
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 21,38 € |
| b) | bei abflusslosen Gruben
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 10,52 € |

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21. Dezember 2015
In Vertretung

Frank Sundermann
Stadtoberbaurat

5. Satzung vom 21. Dezember 2015 zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1739), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I, S. 706), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 10 (2) wird wie folgt geändert:

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- | | | |
|----|----------------------|---------------------|
| 1. | 60 l-Großmülltonnen | (grau) |
| 2. | 120 l-Großmülltonnen | (grau, braun, grün) |
| 3. | 240 l-Großmülltonnen | (grau, braun, grün) |
| 4. | 770 l-Großbehälter | (grau, grün) |
| 5. | 1.100 l-Großbehälter | (grau, grün) |

Außerdem sind besonders gekennzeichnete Abfallsäcke von 70 l Fassungsvermögen für Restmüll zugelassen.

§ 13 (8) wird wie folgt geändert:

- (8) Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:
- | | |
|-----------------------------|---------|
| bei 60 l-Abfallbehältern | 24 kg, |
| bei 120 l-Abfallbehältern | 48 kg, |
| bei 240 l-Abfallbehältern | 96 kg, |
| bei 770 l-Abfallbehältern | 308 kg, |
| bei 1.100 l-Abfallbehältern | 440 kg |

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 21. Dezember 2015
In Vertretung

Frank Sundermann
Stadtoberbaurat